



Dezernat
Pastorale Dienste

Referat
Kirchenmusik

Diözesankirchenmusikdirektor
Andreas Großmann

Hinweise und Empfehlungen zur Kirchenmusik während Corona

UPDATE vom 19. Oktober 2021

Ein Pandemiegerechtes Verhalten ist weiterhin ein entscheidender Baustein, um all diejenigen zu schützen, die nicht geimpft sind oder zu den vulnerablen Personengruppen zählen. Die Verantwortung für die Umsetzung der Regelungen liegt bei den Zuständigen in den Kirchengemeinden, in kirchenmusikalischen Gruppen und Einrichtungen **bzw. bei Konzerten bei den jeweiligen Veranstaltern.**

HESSEN

Bis einschließlich 7. November gelten die Verordnungen der **Corona-Virus-Schutzverordnung in der Fassung vom 14. Oktober 2021.**

Die Regelungen dieser Verordnung sehen weitergehende Schutzmaßnahmen vor, sobald landesweit bestimmte Werte erreicht werden:

	Stufe 1	Stufe 2
Sieben-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz	Über 8	Über 15
Belegung von Intensivbetten	Über 200	Über 400

Neben der Hospitalisierungsinzidenz und der Anzahl der belegten Intensivbetten finden bei der Festlegung von weitergehenden Maßnahmen die Anzahl der Neuinfektionen je 100.000 Einwohner (7-Tage-Inzidenz) und die Impfquote Berücksichtigung.

Bei **Erreichen der Stufe 1** ergreift die Landesregierung Maßnahmen wie Zugangsbeschränkungen zu Veranstaltungen und Angeboten für Personen mit Negativnachweis oder die Notwendigkeit eines PCR- oder PoC-PCR-Tests.

Bei **Erreichen der Stufe 2** werden weitere Schutzmaßnahmen bis hin zu Beschränkungen des Zugangs zu Veranstaltungen und Angeboten für Geimpfte und Genesene sowie Kinder unter 12 Jahren und Schwangere ergriffen.

Zusammenkünfte und Veranstaltungen,

an denen mehr als 25 Personen teilnehmen, sind zulässig wenn

- in **geschlossenen Räumen** die Teilnehmerzahl **500** und im Freien 1.000 nicht übersteigt oder die zuständige Behörde ausnahmsweise eine höhere Teilnehmerzahl bei Gewährleistung der kontinuierlichen Überwachung der Einhaltung der übrigen Voraussetzungen gestattet (**geimpfte oder genesene Personen** werden bei der Teilnehmerzahl **nicht eingerechnet**),
- in **geschlossenen Räumen** sowie **im Freien** bei **mehr als 1.000 Teilnehmenden** nur Personen **mit Negativnachweis** anwesend sind (**Geimpfte und Genesene** werden mitgezählt, ebenso Kinder unter 6 Jahren, sie müssen jedoch selbst keinen Negativnachweis vorlegen. Der Negativnachweis der dienstleistenden Personen kann auch durch die dokumentierte regelmäßige Testung zweimal pro Kalenderwoche erbracht werden) und
- ein **Abstands- und Hygienekonzept** vorliegt und umgesetzt wird, das Maßnahmen zur **Ermöglichung der Einhaltung von Mindestabständen oder andere geeignete Schutzmaßnahmen** beinhaltet. **Hier gelten keine starren Regeln und keine festen Mindestabstände.** Entscheidend ist vielmehr, dass wirkungsvolle Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsrisikos getroffen sind. Auch ein sogenanntes (doppeltes) „Schachbrettmuster“, bei dem reihenversetzt abwechselnd (zwei) Plätze besetzt werden und (zwei) Plätze freibleiben, oder die Bildung von Sitzgruppen von höchstens 25 Personen mit ausreichendem Mindestabstand zur jeweils nächsten Gruppe sind geeignete Schutzmaßnahmen.

Diese Auflagen gelten in Hessen u.a. für

- Konzerte
- Chorproben von Amateur-Chören
- Mitgliederversammlungen
- Zusammenkünfte von Vereinen

Eine Kontaktdatenerfassung erfolgt nicht mehr.

Es besteht die Möglichkeit eines 2G-Zugangsmodells für Genesene und Geimpfte.

Proben von Chören und Instrumentalgruppen

Proben sollen in ausreichend großen und hohen Räumen, vorzugsweise Kirchen, stattfinden, um die Aerosolbelastung und das damit verbundene Restrisiko einer Virusübertragung möglichst zu minimieren.

In Innenräumen bis 25 Personen (inclusive der Geimpften und Genesenen) gelten keine Kontaktbeschränkungen. Empfohlen werden angemessene Lüftungspausen und eine CO2-Kontrolle. Das Tragen einer **medizinischen Maske wird empfohlen**, wenn der Mindestabstand von 1,5m nicht eingehalten werden kann.

Kirchenmusikalische Veranstaltungen / Konzerte

Für **Veranstalter** sind zwei Optionsmodelle wählbar:

- 3-G-Regelung mit Abständen und Maskenpflicht
- 2-G-Regel ohne Abstände, ggfs. mit Masken
- Einlasskontrollen sind in beiden Modellen Voraussetzung,
- Ebenso Voraussetzung ist ein Hygiene- und Maßnahmenkonzept für jede Veranstaltung.

Für die Erstellung von Maßnahmenkonzepten, die Umsetzung und Durchführung sind die (externen) Veranstalter von Konzerten verantwortlich!

Musik im Gottesdienst

- *In geschlossenen Räumen gilt für Teilnehmende am Gottesdienst die Maskenpflicht bis zum Platz (und z.B. beim Kommuniongang). Liturgische und musikalische Akteure sind in Ausübung ihres Dienstes am Platz von der Maskenpflicht befreit.*
- *Eine musikalische Begleitung in der Kirche kann neben Orgel oder Einzelinstrumenten auch durch eine Gesangsgruppe oder ein Ensemble erfolgen. In diesen Fällen muss ein Mindestabstand von 1,5 Metern von jeder Person in alle Richtungen (außer zu einer unmittelbar rückseitigen Wand o.ä.) eingehalten werden und 3 Meter in Singrichtung.*
- *Bei Chorgesang gelten weiterhin die Mindestabstände von 1,5 m nach allen Seiten und 3m in Singrichtung zur Gemeinde.*
- *Blasinstrumente halten Abstand von 6m zur Gemeinde.*
- *Zwischen aufeinanderfolgenden Gottesdiensten sollte eine mindestens 60-minütige Lüftungspause liegen.*
- *Gemeindegottesang ist gestattet. Bei der **Auswahl von Gesängen mit Beteiligung der Gemeinde** soll im Innenraum im Hinblick auf die Anzahl der Gesänge **zurückhaltend** vorgegangen werden. Ansonsten können Kehrverse oder Instrumentalspiel/Sologesang vorgesehen werden.*
- *Die während der zurückliegenden Zeit geübte und bewährte Praxis der **Mitwirkung verschiedener musikalischer Akteure (Kantor*innen, kleine Ensembles, Instrumentalmusik)** sollte als Bereicherung der Vielfalt der Musik im Gottesdienst beibehalten werden.*

Kirchenmusikalischer Unterricht

Zusammenkünfte, Veranstaltungen und Kulturangebote, an denen nicht mehr als 25 Personen im öffentlichen Raum teilnehmen, unterliegen keinen Auflagen. Bei der Berechnung der Mindestanzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden auch Geimpfte und Genesene mitgezählt.

Für Unterricht des RKM gilt:

- **Maskenpflicht bis zum Platz, Abstandsregeln**
- *Keine gemeinsame Nutzung von Tastaturen / Instrumenten während des Unterrichts.*
- **Einzel-Stimmbildung** in größtmöglichen Räumen, Lüftpausen zwischen den Einheiten, Mindestabstand
- **Gruppenunterricht** 3-G-Regel, Abstandsregel bei Gesang 1,5m.

RHEINLAND - PFALZ

Die 26. Corona-Landesbekämpfungsverordnung wurde **verlängert bis einschließlich 7. November**.

Die Regelungen dieser Verordnung sind von Warnstufen abhängig, die im jeweiligen Landkreis oder der jeweiligen kreisfreien Stadt erreicht werden. Eine Warnstufe wird festgestellt, wenn mindestens zwei der drei folgenden Leitindikatoren die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Wertebereiche nach in der Verordnung festgesetzten Zeiten erreichen:

Leitindikator	Warnstufe 1	Warnstufe 2	Warnstufe 3
Sieben-Tage-Inzidenz	bis höchstens 100	mehr als 100 bis höchstens 200	mehr als 200
Sieben-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz	kleiner 5	5 bis 10	größer 10
Anteil Intensivbetten	kleiner 6 Prozent	6 Prozent bis 12 Prozent	mehr als 12 Prozent

Musik im Gottesdienst

- Gemeindegottesang soll auf ein Minimum reduziert werden (§ 6 Abs. 1, Satz 3)

Zulässig sind musikalische Beiträge von Ensembles unter Wahrung des Abstandsgebots nach § 3 Abs. 1 Satz 1., also 1,5 Meter. Dies gilt auch, wenn eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird.

Das Abstandsgebot gilt hier **nicht zwischen den Musizierenden**, sondern zwischen dem musikalischen Ensemble und den anderen Teilnehmenden am Gottesdienst.

Kirchenmusikalischer Musikunterricht

- Grundsätzlich: Bei Tätigkeiten, die zu verstärktem Aerosolausstoß führen (bspw. Gesangsunterricht oder Blasinstrumente) gilt im Innenbereich die Testpflicht.
- Personenbegrenzung nach Warnstufen:
 - Warnstufe 1: Im Innenbereich und im Freien zulässig, wenn höchstens 25 nicht-immunisierte Personen und im Übrigen nur genesene, geimpfte oder diesen gleich gestellte (nicht getestet!) Personen teilnehmen
 - Warnstufe 2: Im Innenbereich und im Freien zulässig, wenn höchstens 10 nicht-immunisierte Personen und im Übrigen nur genesene, geimpfte oder diesen gleich gestellte (nicht getestet) Personen teilnehmen
 - Warnstufe 3: Im Innenbereich und im Freien zulässig, wenn höchstens 5 nicht-immunisierte Personen und im Übrigen nur genesene, geimpfte oder diesen gleich gestellte Personen teilnehmen.

Unabhängig von der jeweils geltenden Warnstufe können bis zu 25 nicht-immunisierte Personen und im Übrigen genesene, geimpfte oder gleichgestellte Kinder und Jugendliche (also Kinder bis einschließlich 11 Jahre) am Unterricht und an Proben sowie Aufführungen teilnehmen, sofern die Gruppe ausschließlich aus Kindern und Jugendlichen bis einschließlich 17 Jahren besteht.

3. Veranstaltungen der professionellen Musik und der Amateurmusik

- **Veranstaltungen in geschlossenen Räumen**
 - Grundsätzliches:
 - Wahl des Veranstalters:
 - Einhaltung des Abstandsgebots von 1,5 Metern (in Einrichtungen mit einer festen Bestuhlung oder einem festen Sitzplan kann das Abstandsgebot durch einen freien Sitzplatz zwischen jedem belegten Sitzplatz innerhalb einer Reihe sowie vor und hinter jedem belegten Sitzplatz gewahrt werden) oder
 - Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung
 - Pflicht zur Kontakterfassung
 - Testpflicht (siehe Punkt 6 dieses Infobriefs)
 - Vorhalten eines Hygienekonzepts, dass die Einhaltung der Vorgaben gewährleistet
 - Personenbegrenzungen nach Warnstufen:
 - Warnstufe 1: bis zu 250 Zuschauerinnen und Zuschauer oder Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die nicht-immunisierte Personen sind und im Übrigen nur genesene oder geimpfte Personen.
 - Warnstufe 2: bis zu 100 Zuschauerinnen und Zuschauer oder Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die nicht-immunisierte Personen sind und im Übrigen nur genesene oder geimpfte Personen.
 - Warnstufe 3: bis zu 50 Zuschauerinnen und Zuschauer oder Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die nicht-immunisierte Personen sind und im Übrigen nur genesene oder geimpfte Personen.
- Unabhängig von der jeweils geltenden Warnstufe können bis zu 25 nicht-immunisierte Personen und im Übrigen genesene, geimpfte oder gleichgestellte Kinder und Jugendliche (also Kinder bis einschließlich 11 Jahre) am Unterricht und an Proben sowie Aufführungen teilnehmen, sofern die Gruppe ausschließlich aus Kindern und Jugendlichen bis einschließlich 17 Jahren besteht.

Große Veranstaltungen im Freien

Martinsumzüge

In diesem Jahr wird es wieder Martinsumzüge geben können. Diese werden als Veranstaltung ohne Kontakterfassungspflicht ermöglicht und können auch von Musikgruppen begleitet werden. Ein **Musikzug** kann an einem Martinsumzug teilnehmen. Dabei gilt die Teilnahmebeschränkung von nicht-immunisierten Personen wie bei Proben und Auftritten der Breiten- und Laienmusik gemäß § 17 der CoBeLVO. Es soll lediglich der **Abstand von 1,5 Metern zwischen dem Musikzug und den weiteren Teilnehmenden am Umzug** gewährleistet sein

- **Veranstaltungen im Freien mit festen Sitzplätzen**
 - Grundsätzliches:
 - Wahl des Veranstalters:
 - Einhaltung des Abstandsgebots von 1,5 Metern (bei einer festen Bestuhlung oder einem festen Sitzplan kann das Abstandsgebot durch einen freien Sitzplatz zwischen jedem belegten Sitzplatz innerhalb einer Reihe sowie vor und hinter jedem belegten Sitzplatz gewahrt werden) oder
 - Maskenpflicht, die in den Bereichen entfällt, in denen es nicht zu Ansammlungen von Personen kommt und sichergestellt ist, dass das Abstandsgebot eingehalten werden kann
 - Pflicht zur Kontakterfassung
 - Testpflicht (siehe Punkt 6 dieses Infobriefs)
 - Vorhalten eines Hygienekonzepts, dass die Einhaltungen der Vorgaben gewährleistet
 - Personenbegrenzungen nach Warnstufen:
 - Warnstufe 1: bis zu 1.000 Zuschauerinnen und Zuschauer oder Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die nicht-immunisierte Personen sind und im Übrigen nur genesene oder geimpfte Personen bis zu einer Höchstzahl von insgesamt 25.000
 - Warnstufe 2: bis zu 400 Zuschauerinnen und Zuschauer oder Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die nicht-immunisierte Personen sind und im Übrigen nur genesene oder geimpfte Personen bis zu einer Höchstzahl von insgesamt 25.000
 - Warnstufe 3: bis zu 200 Zuschauerinnen und Zuschauer oder Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die nicht-immunisierte Personen sind und im Übrigen nur genesene oder geimpfte Personen bis zu einer Höchstzahl von insgesamt 25.000
- **Kleine Veranstaltungen im Freien mit und ohne feste Sitzplätze**
 - Grundsätzliches:
 - es entfällt das Abstandsgebot und die Maskenpflicht
 - Pflicht zur Kontakterfassung
 - Testpflicht
 - Vorhalten eines Hygienekonzepts, dass die Einhaltungen der Vorgaben gewährleistet
 - Personenbegrenzungen nach Warnstufen:
 - Warnstufe 1: bis zu 25 Zuschauerinnen und Zuschauer oder Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die nicht-immunisierte Personen sind und im Übrigen nur genesene oder geimpfte Personen
 - Warnstufe 2: bis zu 10 Zuschauerinnen und Zuschauer oder Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die nicht-immunisierte Personen sind und im Übrigen nur genesene oder geimpfte Personen
 - Warnstufe 3: bis zu 5 Zuschauerinnen und Zuschauer oder Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die nicht-immunisierte Personen sind und im Übrigen nur genesene oder geimpfte Personen

4. Proben- und Auftritte der Laienmusik / Amateurmusik

- Grundsätzlich: Bei Tätigkeiten, die zu verstärktem Aerosolausstoß führen (bspw. Chorgesang oder Blasinstrumente) gilt im Innenbereich die Testpflicht.
- Personenbegrenzung nach Warnstufen:
 - Warnstufe 1: Im Innenbereich und im Freien zulässig, wenn höchstens 25 nicht-immunisierte Personen und im Übrigen nur genesene, geimpfte oder diesen gleich gestellte Personen teilnehmen
 - Warnstufe 2: Im Innenbereich und im Freien zulässig, wenn höchstens 10 nicht-immunisierte Personen und im Übrigen nur genesene, geimpfte oder diesen gleich gestellte Personen teilnehmen
 - Warnstufe 3: Im Innenbereich und im Freien zulässig, wenn höchstens 5 nicht-immunisierte Personen und im Übrigen nur genesene, geimpfte oder diesen gleich gestellte Personen teilnehmen
- Unabhängig von der jeweils geltenden Warnstufe können bis zu 25 nicht-immunisierte Personen und im Übrigen genesene, geimpfte oder gleichgestellte Kinder und Jugendliche (also Kinder bis einschließlich 11 Jahre) am Unterricht und an Proben sowie Aufführungen teilnehmen, sofern die Gruppe ausschließlich aus Kindern und Jugendlichen bis einschließlich 17 Jahren besteht.
- Publikum bei Veranstaltungen ist zulässig nach den Regelungen des § 5 der Verordnung.